

Freiburg im Breisgau, den 13. Dezember 2019

---

**Inhalt:** Disziplinarordnung für die Erzdiözese Freiburg (DiszO). — Kirchendisziplinargerichtsordnung für die Erzdiözese Freiburg (DiszGO). — Stellungsgelder für Ordenspriester mit Dienstwohnung. — Zulassung zur Taufe von Erwachsenen und Jugendlichen. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz.

---

**Der Herr wird kommen, er lässt nicht auf sich warten.  
Es wird keine Angst mehr sein in der Welt,  
denn er ist unser Heiland.**

*(vgl. Hebr. 10,37)*

In den vielfältigen Bedrängnissen dieser Zeit dürfen wir uns an Jesus Christus wenden, der für uns alle Dunkelheit und Ängste überwunden hat, damit wir in seinem Lichte leben!

Ihnen allen wünsche ich – auch im Namen der Weihbischöfe, des Generalvikars, der Mitglieder des Domkapitels und aller Verantwortlichen der Erzbischöflichen Kurie – eine gesegnete Weihnacht sowie für das neue Jahr 2020 Gottes Gnade und Kraft.

Herzlichen Dank für all Ihr Wirken und Ihren Dienst in der Kirche Jesu Christi.

Ihr



Erzbischof Stephan Burger

## **Disziplinarordnung für die Erzdiözese Freiburg (DiszO)**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

(1) Diese Disziplinarordnung regelt die Verfolgung von Dienstvergehen im Sinne des § 22 der Kirchenbeamtenordnung für die Erzdiözese Freiburg, die Kirchenbeamte und Ruhestandsbeamte im Geltungsbereich der Kirchenbeamtenordnung für die Erzdiözese Freiburg

1. während ihres Beamtenverhältnisses
2. während eines früheren Dienstverhältnisses als Beamter, Richter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder
3. nach Beendigung eines solchen Dienstverhältnisses

begangen haben. Frühere Beamte, die Unterhaltsbeiträge nach beamtenversorgungsrechtlichen Vorschriften beziehen, gelten als Ruhestandsbeamte, ihre Versorgungsbezüge als Ruhegehalt; dies gilt nicht, soweit sie Unterhaltsbeiträge nach § 53 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg beziehen.

(2) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über Beamte auch auf Ruhestandsbeamte Anwendung.

#### **§ 2**

##### **Verfahren**

Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, finden die §§ 4 bis 8 mit der Maßgabe, dass es sich um kirchliche Behörden handelt, 9, 10, 11 Nrn. 1 und 3, 12, 13 Nrn. 1 und 2, 14 bis 15, 20, 21, 23, 24, 25 Absatz 1 und 2, 26, 28, 29, 31, 32, 35, 36, 37, 39, 40-42, 43-49, 65, 66 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

#### **§ 3**

##### **Definitionen Bezüge, Ruhegehalt**

(1) Monatliche Bezüge im Sinne dieses Gesetzes sind die Summe der Dienstbezüge nach § 1 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und der Anwärterbezüge nach § 1 Absatz 3 Nr. 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg, jeweils ohne Familienzuschlag.

(2) Wird das Ruhegehalt nach den Vorschriften dieses Gesetzes gemindert, bleiben die auf dem Familienzuschlag beruhenden Teile außer Ansatz.

#### **§ 4**

##### **Disziplinarbehörden**

(1) Für den Diözesanökonom sowie den Leiter des Rechnungshofs der Erzdiözese Freiburg nimmt die Aufgaben der Disziplinarbehörde der Generalvikar per mandatum speciale des Erzbischofs wahr.

(2) Im Übrigen ist abweichend von § 3 der Kirchenbeamtenordnung für die Erzdiözese Freiburg das Erzbischöfliche Ordinariat der Erzdiözese Freiburg die zuständige Disziplinarbehörde.

#### **§ 5**

##### **Ermittlungsführer**

(1) Die Disziplinarbehörde kann für die Durchführung der Ermittlungen einen oder mehrere Ermittlungsführer bestellen. Die Ermittlungsführer müssen über die Befähigung zum Richteramt nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes verfügen. Ermittlungsführer, die keine Kirchenbeamten oder Angestellten der Erzdiözese Freiburg sind, können insbesondere nach § 12 Absatz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung als Rechtsanwälte zugelassen sein. Im Falle des Satzes 3 ist § 43a Absatz 1 BRAO ist zu beachten.

(2) Die Ermittlungsführer sind an die verfahrensbezogenen Entscheidungen der Disziplinarbehörde gebunden. Im Übrigen führen sie die Ermittlungen eigenständig durch und unterrichten die Disziplinarbehörde pflichtgemäß über die laufenden Ermittlungen.

### **B. Verfahren**

#### **I. Einleitung, Gegenstand des Verfahrens**

#### **§ 6**

##### **Einleitung von Amts wegen**

(1) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, leitet die Disziplinarbehörde das Ermittlungsverfahren ein und macht dies aktenkundig.

(2) Das Verfahren wird nicht eingeleitet, wenn zu erwarten ist, dass eine Disziplinarmaßnahme nach §§ 35, 36 nicht ausgesprochen werden darf, oder wenn feststeht, dass eine Disziplinarmaßnahme aus sonstigen Gründen nicht in Betracht kommt. Die Gründe sind aktenkundig zu machen und dem Beamten bekannt zu geben. Das Verfahren wird auch nicht eingeleitet, wenn gegen einen Beamten auf Probe oder auf Widerruf Ermittlungen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 3 der Kirchenbeamtenord-

nung für die Erzdiözese Freiburg eingeleitet worden sind. § 13 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes Baden-Württemberg ist hier anwendbar.

(3) Eine Beurlaubung, Abordnung und Zuweisung von Beamten im Sinne von § 4 der Kirchenbeamtenordnung für die Erzdiözese Freiburg zu Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs der Kirchenbeamtenordnung für die Erzdiözese Freiburg lassen die Zuständigkeit unberührt. Für Beamte anderer Dienstherrn, die in den Geltungsbereich der Kirchenbeamtenordnung für die Erzdiözese Freiburg abgeordnet oder zugewiesen sind, ist der andere Dienstherr zuständig.

## **§ 7 Einleitung auf Antrag**

Der Beamte kann bei der Disziplinarbehörde die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen sich beantragen. Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, nicht vorliegen. Die Entscheidung ist dem Beamten schriftlich bekannt zu geben. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.

## **§ 8 Ausdehnung, Beschränkung, Wiedereinbeziehung**

(1) Das Verfahren kann durch die Disziplinarbehörde auf weitere Handlungen ausgedehnt werden, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen.

(2) Aus dem Verfahren können Handlungen ausgeschieden werden, die für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Ausgeschiedene Handlungen können wieder einbezogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Beschränkung entfallen sind.

(3) Ausdehnung, Beschränkung und Wiedereinbeziehung sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Maßnahmen sind längstens bis zum Erlass der Abschlussverfügung zulässig. Nicht wieder einbezogene Handlungen können nicht Gegenstand eines anderen Disziplinarverfahrens sein.

## **II. Durchführung**

### **§ 9 Unterrichtung, Belehrung, Anhörung und Akteneinsicht**

(1) Der Beamte ist über die Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung des Verfahrens sowie die Wiedereinbeziehung von Handlungen in das Verfahren zu unterrichten, sobald dies möglich ist, ohne die Aufklärung des Sachverhalts zu gefährden.

(2) Bei der Unterrichtung über die Einleitung oder Ausdehnung ist dem Beamten zu eröffnen, welches Dienstvergehen ihm zur Last gelegt wird. Er ist darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands zu bedienen. Er ist ferner darauf hinzuweisen, dass er zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann.

(3) Für die Äußerung wird dem Beamten schriftlich eine angemessene Frist gesetzt. Ist der Beamte aus zwingenden Gründen gehindert, die Frist einzuhalten, und hat er dies unverzüglich mitgeteilt, ist die Frist zu verlängern.

(4) Ist die Belehrung nach Absatz 2 unterblieben oder unrichtig erfolgt, darf die Aussage des Beamten nur mit dessen Zustimmung zu seinem Nachteil verwertet werden. Satz 1 gilt entsprechend für Anhörungen des Beamten zu möglichen Dienstvergehen vor Einleitung des Verfahrens, wenn er bei der ersten Anhörung im Verfahren von dem Recht Gebrauch macht, nicht zur Sache auszusagen.

(5) Der Beamte ist befugt, die durch die Disziplinarbehörde geführten Ermittlungsakten einschließlich etwaiger Beweisstücke einzusehen. Ist der Abschluss der Ermittlungen noch nicht in den Akten vermerkt, kann dem Beamten die Einsicht in die Akten oder einzelne Aktenteile sowie die Besichtigung von Beweisgegenständen versagt werden, soweit dies den Ermittlungszweck gefährden kann oder die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Dienstbehörde beeinträchtigen würde.

(6) § 42 Absatz 2 findet Anwendung.

## **§ 10 Ermittlungen**

Die belastenden, die entlastenden und die weiteren für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände sind innerhalb einer angemessenen Frist zu ermitteln.

## **§ 11 Zusammentreffen mit anderen Verfahren, Aussetzung**

(1) Das Disziplinarverfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geregelten Verfahren eine Frage zu entscheiden ist, die für die Entscheidung im Disziplinarverfahren von wesentlicher Bedeutung ist. Die Aussetzung unterbleibt, wenn begründete Zweifel am Sachverhalt nicht bestehen oder das andere Verfahren aus einem Grund nicht betrieben werden kann, der in der Person des Beamten liegt.

(2) Das Disziplinarverfahren kann jederzeit wieder aufgenommen werden. Es ist unverzüglich wieder aufzunehmen.

men, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 eintreten oder das andere Verfahren unanfechtbar abgeschlossen ist.

(3) Sind gegen einen Beamten auf Probe oder auf Widerruf Ermittlungen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 3 der Kirchenbeamtenordnung für die Erzdiözese Freiburg sowie § 13 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes Baden-Württemberg eingeleitet worden, kann das Disziplinarverfahren bis zur Entscheidung über die Entlassung ausgesetzt werden.

(4) Der Beamte ist über Aussetzung und Wiederaufnahme des Verfahrens zu unterrichten, soweit dies möglich ist, ohne die Aufklärung des Sachverhalts zu gefährden. § 42 Absatz 2 findet Anwendung.

## **§ 12** **Bindung an tatsächliche** **Feststellungen aus anderen Verfahren** **(Feststellungen aus Straf- und Bußgeldverfahren)**

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren, entsprechende Entscheidungen im kirchenstrafrechtlichen Verfahren oder einer unanfechtbaren Entscheidung über den Verlust der Bezüge wegen schuldhaften Fernbleibens vom Dienst (§ 11 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg) sind im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, bindend, wenn in dem erstgenannten Verfahren auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde. Sind Feststellungen offenkundig unrichtig, hat die Disziplinarbehörde erneut zu ermitteln; die Gründe sind aktenkundig zu machen und dem Beamten mitzuteilen, soweit dies möglich ist, ohne die Aufklärung des Sachverhalts zu gefährden.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geregelten Verfahren, einschließlich des Vorermittlungsverfahrens nach § 24 Absatz 1 Disziplinarordnung der Erzdiözese Freiburg alte Fassung, getroffenen tatsächlichen Feststellungen können der Entscheidung im Disziplinarverfahren ohne weitere Prüfung zu Grunde gelegt werden.

## **§ 13** **Beweiserhebung**

(1) Die erforderlichen Beweise sind zu erheben. Dies umfasst insbesondere

1. schriftliche dienstliche Auskünfte,
2. die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen oder die Einholung ihrer schriftlichen Äußerung,
3. die Beziehung von Urkunden und Akten,
4. die Erhebung und Auswertung von dienstlichen Daten,

5. die Verwertung von Niederschriften, die in einem anderen gesetzlich geregelten Verfahren erstellt wurden sowie
6. die Inaugenscheinnahme.

(2) Niederschriften über Aussagen von Personen, die in einem anderen gesetzlich geregelten Verfahren vernommen worden sind, sowie Niederschriften über einen richterlichen Augenschein können ohne weitere Beweiserhebung verwertet werden.

(3) Einem Beweisantrag des Beamten ist stattzugeben, soweit der Beweis für die Tatfrage, die Schuldfrage oder die Bemessung der Disziplinarmaßnahme von Bedeutung sein kann, es sei denn, dass

1. die Erhebung des Beweises unzulässig,
2. das Beweismittel unerreichbar oder
3. die zu beweisende Tatsache offenkundig, schon erwiesen oder für die Entscheidung unerheblich ist oder als wahr unterstellt werden kann.

## **§ 14** **Zeugen und Sachverständige**

(1) Zeugen sind zur Aussage, Sachverständige zur Erstattung von Gutachten verpflichtet. §§ 48, 51 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, §§ 52 bis 54, 56, 57, 68, 69, 70 Absatz 1 Satz 1 beziehungsweise § 72 in Verbindung mit §§ 48, 51 Absatz 2, §§ 68, 69 sowie §§ 74 bis 76, 77 Absatz 1 Satz 1 und § 406 f. der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

(2) Ergeben sich während der Vernehmung eines Zeugen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat, Ordnungswidrigkeit oder ein Disziplinarvergehen und wäre der Zeuge berechtigt, die Auskunft nach § 55 der Strafprozessordnung zu verweigern, so ist er über sein Auskunftsverweigerungsrecht zu belehren.

(3) Dem Beamten ist Gelegenheit zu geben, an der Vernehmung teilzunehmen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen. Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung besteht kein Anspruch. Der Beamte kann, auch gemeinsam mit dem Bevollmächtigten, von der Teilnahme ausgeschlossen werden, soweit dies aus wichtigem Grund, insbesondere mit Rücksicht auf den Zweck der Ermittlungen oder zum Schutz der Rechte Dritter, erforderlich ist. Für die Einnahme des Augenscheins gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

## **§ 15** **Herausgabe von Beweisgegenständen**

Der Beamte hat Gegenstände, die als Beweismittel für die Ermittlungen von Bedeutung sein können und einen dienst-

lichen Bezug aufweisen auf Verlangen für das Disziplinarverfahren zur Verfügung zu stellen. Die Disziplinarbehörde kann die Herausgabe anordnen und zur Durchsetzung der Herausgabe ein Zwangsgeld zugunsten des Dienstherrn festsetzen. Die Anordnung ist unanfechtbar. Der Dienstherr kann das festgesetzte Zwangsgeld durch Aufrechnung von den Bezügen einbehalten.

### **§ 16 Niederschriften**

(1) Über Anhörungen und Beweiserhebungen sind Niederschriften zu erstellen, die Ort und Tag der Anhörung oder Beweiserhebung sowie die Namen der mitwirkenden und beteiligten Personen erkennen lassen. Die Niederschriften sind zu den Akten zu nehmen. Bei der Einholung von schriftlichen dienstlichen Auskünften sowie der Beiziehung von Urkunden oder Akten genügt die Fertigung eines Aktenvermerks.

(2) Die Aufzeichnung von Anhörungen und Vernehmungen mittels eines Tonaufnahmegeräts ist zulässig. Die Niederschrift ist in diesem Fall unverzüglich nach Beendigung der Anhörung oder Vernehmung herzustellen. Tonaufzeichnungen können gelöscht werden, wenn das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder sonst beendet ist.

(3) Erfolgt keine Aufzeichnung mittels eines Tonaufnahmegeräts, sind die Niederschriften über Anhörungen oder Vernehmungen den beteiligten Personen, soweit es sie betrifft, zur Genehmigung vorzulesen, zur Durchsicht vorzulegen oder auf einem geeigneten Ausgabegerät anzuzeigen. Die Genehmigung ist zu vermerken.

(4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 gilt § 168a der Strafprozessordnung ergänzend.

### **§ 17 Innerdienstliche Informationen**

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten, insbesondere von Personalaktendaten sowie Auskünfte hieraus, an eine mit dem Verfahren befasste Stelle ist zulässig, wenn kirchenrechtliche oder besondere bundes- oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen nicht entgegenstehen und die Übermittlung unter Berücksichtigung der Belange des Beamten, anderer betroffener Personen und der übermittelnden Stelle zur Durchführung des Verfahrens erforderlich ist.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten durch eine mit dem Verfahren befasste Stelle an andere öffentliche Stellen oder andere mit dem Ermittlungsverfahren befasste Dritte ist zulässig, soweit dies zur Durchführung des Verfahrens, im Hinblick auf die künftige Übertragung von Aufgaben oder Ämtern an den Beamten, zur Ausübung der Dienstaufsicht oder im Einzelfall aus besonderen

dienstlichen Gründen unter Berücksichtigung der Belange des Beamten und anderer betroffener Personen erforderlich ist.

### **§ 18 Abschließende Anhörung**

Nach Abschluss der Ermittlungen ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern; § 9 Absatz 3 gilt entsprechend. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Verfahren nach § 38 Absatz 2 eingestellt werden soll.

## **III. Vorläufige Maßnahmen**

### **§ 19 Vorläufige, nicht amtsgemäße Verwendung**

(1) Ab Einleitung des Ermittlungsverfahrens kann die Disziplinarbehörde dem Beamten vorläufig eine in Bezug auf sein Amt geringerwertige Tätigkeit übertragen, wenn er voraussichtlich mindestens zurückgestuft wird oder wenn andernfalls eine wesentliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebes oder der Ermittlungen zu erwarten ist und in beiden Fällen eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung dem Dienstherrn oder der Allgemeinheit nicht zugemutet werden kann.

(2) Die vorläufige, nicht amtsgemäße Verwendung muss im Hinblick auf die bisherige Tätigkeit des Beamten verhältnismäßig sein.

### **§ 20 Vorläufige Enthebung**

(1) Ab Einleitung des Ermittlungsverfahrens kann die Disziplinarbehörde den Beamten vorläufig des Dienstes entheben, wenn

1. er voraussichtlich aus dem Beamtenverhältnis entfernt oder ihm das Ruhegehalt aberkannt wird oder
2. andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden und die Enthebung im Hinblick auf die Bedeutung der Sache und die zu erwartende Disziplinarmaßnahme verhältnismäßig ist.

§ 39 des Beamtenstatusgesetzes und § 55 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes Baden-Württemberg bleiben unberührt.

(2) Wird der Beamte nach Absatz 1 Nummer 1 vorläufig des Dienstes enthoben, kann die Disziplinarbehörde verfügen, dass bis zu 50 Prozent der monatlichen Bezüge einbehalten werden.

(3) Wird dem Ruhestandsbeamten voraussichtlich das Ruhegehalt aberkannt, kann die Disziplinarbehörde ab Einleitung des Disziplinarverfahrens verfügen, dass bis

zu 30 Prozent des monatlichen Ruhegehalts einbehalten werden.

## § 21

### Form, Rechtswirkungen, Rechtsbehelf

(1) Verfügungen über vorläufige Maßnahmen sind mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Beamten oder Ruhestandsbeamten zuzustellen. Vorläufige, nicht amtsgemäße Verwendung und vorläufige Dienstenthebung werden mit der Zustellung, die Einbehaltung von Bezügen oder Ruhegehalt mit Ablauf des Monats der Zustellung wirksam und sofort vollziehbar.

(2) Für die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen gilt § 31 Absatz 1 Satz 4, für die Einbehaltung von Ruhegehalt § 33 Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(3) Amtsbezogene Aufwandsentschädigungen entfallen, solange der Beamte des Dienstes enthoben ist.

(4) Wird der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben, während er schuldhaft dem Dienst fernbleibt, dauert der nach § 11 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg begründete Verlust der Bezüge fort. Er endet in dem Zeitpunkt, in dem der Beamte seinen Dienst aufgenommen hätte, wenn er hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre. Der Zeitpunkt ist von der Disziplinarbehörde festzustellen und dem Beamten mitzuteilen.

(5) Die Anfechtungsklage ist an das kirchliche Disziplinargericht zu richten, sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Disziplinarbehörde kann vorläufige Maßnahmen jederzeit ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufheben. Vorläufige Maßnahmen enden spätestens mit dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens.

## § 22

### Verfall und Nachzahlung einbehaltener Beträge

(1) Die nach § 20 Absatz 2 oder 3 einbehaltenen Beträge verfallen, wenn

1. der Beamte aus dem Beamtenverhältnis entfernt oder ihm das Ruhegehalt aberkannt worden ist,
2. in einem Strafverfahren wegen desselben Sachverhalts eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Rechte als Beamter oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat,
3. das Disziplinarverfahren nach § 37 Absatz 1 geendet hat und die Disziplinarbehörde feststellt, dass die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Ab-

erkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre.

(2) Andernfalls sind die einbehaltenen Beträge nachzahlen. Einkünfte aus Nebentätigkeiten, die der Beamte während der vorläufigen Dienstenthebung aufgenommen hat, sind anzurechnen, wenn ein Dienstvergehen erwiesen ist. Der Beamte ist verpflichtet, über solche Nebentätigkeiten und die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben. Die Vorschriften über die Ablieferungspflicht bleiben unberührt.

## IV. Disziplinarmaßnahmen

### § 23

#### Arten

(1) Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte sind Verweis, Geldbuße, Kürzung der Bezüge, Versagung des Aufstiegens in Stufen des Grundgehalts nach Erfahrungszeiten, Einstufung in einer niedrigeren Stufe des Grundgehalts nach Erfahrungszeiten, Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, Kürzung des Ruhegehalts und Aberkennung des Ruhegehalts. Ein Versagen des Aufstiegens in Stufen des Grundgehalts und eine Einstufung in eine niedrigere Stufe des Grundgehalts können zugleich verhängt werden, die Höchstdauergrenzen sind dabei zu beachten. Im Übrigen darf in demselben Disziplinarverfahren nur eine der genannten Disziplinarmaßnahmen verhängt werden. Bei Beamten auf Probe und Beamten auf Widerruf sind nur Verweis und Geldbuße zulässig. § 23 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 4 Satz 1 BeamStG sowie § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 3 Satz 1 KBO bleiben unberührt. § 13 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes Baden-Württemberg ist anwendbar.

(2) Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamte sind Kürzung des Ruhegehalts und Aberkennung des Ruhegehalts.

### § 24

#### Bemessung

(1) Disziplinarmaßnahmen sind nach den Vorschriften der §§ 25 bis 33 zu bemessen. Das Persönlichkeitsbild des Beamten ist zu berücksichtigen.

(2) Darf eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden, kann auch eine schärfere als die nach der Schwere des Dienstvergehens zulässige Disziplinarmaßnahme ausgesprochen werden.

### § 25

#### Verweis

Hat der Beamte durch ein leichtes Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die

pflichtgemäße Amtsführung geringfügig beeinträchtigt, kann ihm, um ihn zur Pflichterfüllung anzuhalten, eine ausdrücklich als Verweis bezeichnete, schriftliche Rüge erteilt werden.

### **§ 26 Geldbuße**

(1) Hat der Beamte durch ein leichtes Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung nicht nur geringfügig beeinträchtigt, kann ihm, um ihn zur Pflichterfüllung anzuhalten, auferlegt werden, einen bestimmten Geldbetrag an den Dienstherrn zu zahlen (Geldbuße). Die Geldbuße darf die Höhe der monatlichen Bezüge – bei Beamten, die keine monatlichen Bezüge erhalten, 500 Euro – nicht überschreiten.

(2) Die Geldbuße kann von den Bezügen oder dem Ruhegehalt abgezogen werden.

### **§ 27 Kürzung der Bezüge**

(1) Hat der Beamte durch ein mittelschweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung erheblich beeinträchtigt, können, um ihn zur Pflichterfüllung anzuhalten, seine monatlichen Bezüge um höchstens 20 Prozent für längstens drei Jahre anteilig vermindert werden (Kürzung der Bezüge). Bei der Bestimmung des Anteils sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beamten zu berücksichtigen; jener kann für verschieden lange Zeiträume verschieden hoch festgesetzt werden. Die Kürzung erstreckt sich auf die Bezüge aus allen Ämtern, die der Beamte bei ihrem Beginn innehat. Bei der Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften bleibt die Kürzung der Bezüge unberücksichtigt.

(2) Die Kürzung beginnt mit dem Kalendermonat, der auf den Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit folgt. Tritt der Beamte vor Eintritt der Unanfechtbarkeit in den Ruhestand, gilt eine entsprechende Kürzung des Ruhegehalts als festgesetzt. Tritt der Beamte später in den Ruhestand, wirkt die Kürzung mit dem festgesetzten Anteil und für den restlichen Zeitraum auf sein Ruhegehalt fort. Sterbe-, Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

(3) Der Vollzug der Kürzung wird gehemmt, solange der Beamte ohne Bezüge beurlaubt ist. Er kann während seiner Beurlaubung jeweils den monatlichen Kürzungsbetrag vorab an den Dienstherrn entrichten; die Dauer der Kürzung verringert sich entsprechend.

(4) Für die Dauer der Kürzung ist eine Beförderung ausgeschlossen. Der Zeitraum kann verkürzt werden, soweit das mit Rücksicht auf die Dauer des Verfahrens angezeigt ist.

(5) Die Rechtsfolgen der Kürzung erstrecken sich auch auf ein neues Beamtenverhältnis. Einstellung und Anstellung in einem höheren Amt stehen der Beförderung gleich.

### **§ 28 Versagung des Aufstiegs in Stufen des Grundgehalts**

(1) Hat der Beamte durch ein mittelschweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung erheblich beeinträchtigt, kann, um ihn zur Pflichterfüllung anzuhalten, die Versagung des Aufstiegs in den im Besoldungsrecht gemäß § 31 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vorgesehenen Stufen des Grundgehalts nach Erfahrungszeiten gehemmt werden (Versagung des Aufstiegs in Stufen des Grundgehalts). § 31 Absatz 5 Satz 2 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg gilt entsprechend. Die Dauer der Hemmung ist nach vollen Monaten und Jahren zu bemessen, sie dauert mindestens zwei Jahre, höchstens darf sie vier Jahre betragen. Diese Zeit wird nicht als Erfahrungszeit berücksichtigt. Die Versagung des Aufstiegs in den Stufen des Grundgehalts erstreckt sich auf die Bezüge aus allen Ämtern, die der Beamte bei ihrem Beginn innehat. Bei der Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften bleibt die Versagung des Aufstiegs in den Stufen des Grundgehalts unberücksichtigt.

(2) Die Versagung in den Stufen des Grundgehalts beginnt mit dem Kalendermonat, der auf den Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit folgt. Tritt der Beamte vor Eintritt der Unanfechtbarkeit in den Ruhestand, kann die Versagung des Aufstiegs in Stufen nicht verhängt werden. Sterbe-, Witwen- und Waisengeld werden so bemessen, als wäre die Versagung nicht angeordnet worden.

(3) Der Vollzug der Versagung des Aufstiegs in den Stufen des Grundgehalts wird gehemmt, solange der Beamte ohne Bezüge beurlaubt ist.

(4) Für die Dauer der Versagung des Aufstiegs in den Stufen des Grundgehalts ist eine Beförderung ausgeschlossen. Der Zeitraum kann verkürzt werden, soweit das mit Rücksicht auf die Dauer des Verfahrens angezeigt ist.

(5) Die Rechtsfolgen der Versagung des Aufstiegs in den Stufen des Grundgehalts erstrecken sich auch auf ein neues Beamtenverhältnis. Einstellung und Anstellung in einem höheren Amt stehen der Beförderung gleich.

### **§ 29 Einstufung in eine niedrigere Stufe des Grundgehalts**

(1) Hat der Beamte durch ein mittelschweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung erheblich beeinträchtigt, kann, um ihn zur Pflichterfüllung anzuhalten,

die Einstufung in eine niedrigere Stufe des Grundgehalts nach den im Besoldungsrecht gemäß § 31 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vorgesehenen Stufen des Grundgehalts nach Erfahrungszeiten angeordnet werden (Einstufung in eine niedrigere Stufe des Grundgehalts). Die Dauer der Einstufung in eine niedrigere Stufe des Grundgehalts ist nach vollen Monaten und Jahren zu bemessen, sie dauert mindestens zwei Jahre, höchstens darf sie vier Jahre betragen. Die sich anschließenden nächsthöheren Erfahrungsstufen sind (erneut) zu durchlaufen. Die Einstufung in eine niedrigere Stufe des Grundgehalts ist auf maximal zwei Stufen begrenzt. Die Einstufung in eine niedrigere Stufe des Grundgehalts erstreckt sich auf die Bezüge aus allen Ämtern, die der Beamte bei ihrem Beginn innehat. Bei der Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften bleibt die Versagung des Aufstiegs in den Stufen des Grundgehalts unberücksichtigt.

(2) Die Einstufung in eine niedrigere Stufe des Grundgehalts beginnt mit dem Kalendermonat, der auf den Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit folgt. Tritt der Beamte vor Eintritt der Unanfechtbarkeit in den Ruhestand, kann die Einstufung in eine niedrigere Stufe des Grundgehalts nicht verhängt werden. Sterbe-, Witwen- und Waisengeld werden so bemessen, als wäre die Einstufung in eine niedrigere Stufe des Grundgehalts nicht angeordnet worden.

(3) Der Vollzug der Einstufung in eine niedrigere Stufe des Grundgehalts wird gehemmt, solange der Beamte ohne Bezüge beurlaubt ist.

(4) Eine Beförderung ist so lange ausgeschlossen, bis der Beamte die Stufe des Grundgehalts erreicht hat, in die er vor der Einstufung in eine niedrigere Stufe des Grundgehalts aufgerückt war. Der Zeitraum kann verkürzt werden, soweit das mit Rücksicht auf die Dauer des Verfahrens angezeigt ist.

(5) Die Rechtsfolgen der Einstufung in eine niedrigere Stufe des Grundgehalts erstrecken sich auch auf ein neues Beamtenverhältnis. Einstellung und Anstellung in einem höheren Amt stehen der Beförderung gleich.

### **§ 30 Zurückstufung**

(1) Hat der Beamte durch ein mittelschweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung nachhaltig erschüttert, kann er, um zur Pflichterfüllung angehalten zu werden oder weil sein Verbleiben im bisherigen Amt dem Dienstherrn oder der Allgemeinheit nicht zugemutet werden kann, in ein anderes Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt werden (Zurückstufung). Mit der Zurückstufung verliert der Beamte auch den Anspruch auf die Bezüge aus dem bisherigen Amt und das Recht, die bisherige

Amtsbezeichnung zu führen. Soweit nichts anderes bestimmt wird, verliert der Beamte alle Nebenämter, die er wegen des bisherigen Amtes oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommen hatte; die Genehmigungen derartiger Nebenbeschäftigungen erlöschen. Solange der Beamte nach Absatz 2 nicht befördert werden darf, gilt § 27 Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(2) Der Beamte darf frühestens fünf Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit befördert werden. Der Zeitraum kann verkürzt werden, soweit das mit Rücksicht auf die Dauer des Verfahrens angezeigt ist.

(3) Die Rechtsfolgen der Zurückstufung erstrecken sich auch auf ein neues Beamtenverhältnis. Einstellung oder Anstellung in einem höheren Amt stehen der Beförderung gleich.

### **§ 31 Entfernung aus dem Beamtenverhältnis**

(1) Hat der Beamte durch ein schweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung endgültig verloren, wird er aus dem Beamtenverhältnis entfernt. Mit der Entfernung endet das Beamtenverhältnis. Der Beamte verliert auch den Anspruch auf Bezüge und Versorgung sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Entfernung erstreckt sich auf alle Ämter, die der Beamte im Zeitpunkt der Zustellung der Disziplinarverfügung innehat. Der Beamte verliert auch die Rechte aus einem früheren Dienstverhältnis, wenn die Entfernung wegen eines Dienstvergehens in dem früheren Dienstverhältnis ausgesprochen wird.

(2) Bis zum unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens wird der Beamte des Dienstes enthoben, ein Teil der monatlichen Bezüge wird einbehalten. Der Einbehalt soll in den ersten drei Monaten 20 Prozent, in den weiteren sechs Monaten 35 Prozent, danach 50 Prozent der monatlichen Bezüge betragen. Wird bereits ein Teil der monatlichen Bezüge nach § 19 Absatz 2 einbehalten, soll dieser Einbehalt nicht unterschritten werden. Dem Beamten ist der unpfändbare Teil der monatlichen Bezüge zu belassen. Tritt der Beamte vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Verfügung in den Ruhestand, wird ein Teil des Ruhegehalts einbehalten; die Höhe des Einhalts bestimmt sich nach § 33 Absatz 2 Satz 2 bis 4. Die Dienstenthebung wird mit der Zustellung, die Einbehaltung von Bezügen oder Ruhegehalt mit dem Ablauf des Monats der Zustellung wirksam; die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Für Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge gilt § 22 entsprechend. Verfallen die einbehaltenen Beträge, hat der Beamte auch die seit der Zustellung gezahlten Beträge zu erstatten, soweit die-

se den nach Satz 4 zu belassenden Betrag überstiegen haben, falls ihm kein Unterhaltsbeitrag oder insoweit ihm kein Unterhaltsbeitrag, der den Betrag nach Satz 4 übersteigt, gewährt wurde.

(3) Wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt oder gegen wen in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Gemeinschaft, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder durch einen Dienstherrn im deutschen Rechtsbereich eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen wieder zum Beamten ernannt werden. Die Ernennung ist frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung zulässig.

### § 32

#### Kürzung des Ruhegehalts

Hat der Ruhestandsbeamte ein mittelschweres Dienstvergehen begangen, das geeignet ist, das Ansehen des öffentlichen Dienstes oder des Berufsbeamtentums erheblich aber von begrenzter Dauer zu beeinträchtigen, kann, um ihn zur Pflichterfüllung anzuhalten, sein monatliches Ruhegehalt um höchstens ein Fünftel für längstens drei Jahre anteilig vermindert werden (Kürzung des Ruhegehalts). Wurde das Dienstvergehen ganz oder teilweise während des Beamtenverhältnisses begangen, darf die Disziplinarmaßnahme auch ausgesprochen werden, um Beamte und Ruhestandsbeamte angemessen gleich zu behandeln. Die Kürzung erstreckt sich auf das Ruhegehalt aus allen Ämtern, die der Ruhestandsbeamte bei Eintritt in den Ruhestand innegehabt hat. § 27 Absatz 1 Satz 2 und 4, Absatz 2 Satz 1 und 4 sowie Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.

### § 33

#### Aberkennung des Ruhegehalts

(1) Hat der Ruhestandsbeamte ein schweres Dienstvergehen begangen, das geeignet ist, das Ansehen des öffentlichen Dienstes oder des Berufsbeamtentums so zu beeinträchtigen, dass dem Dienstherrn oder der Allgemeinheit ein Fortbestehen des Versorgungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann, wird ihm das Ruhegehalt aberkannt. Wurde das Dienstvergehen ganz oder teilweise während des Beamtenverhältnisses begangen, wird dem Ruhestandsbeamten das Ruhegehalt auch aberkannt, wenn er als Beamter aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen wäre. Mit der Aberkennung verliert der Ruhestandsbeamte den Anspruch auf Versorgung einschließlich der Hinterbliebenerversorgung und die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die Titel zu führen, die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehen wurden. Die Aberkennung erstreckt sich auf alle Ämter, die der Ruhestandsbeamte bei

Eintritt in den Ruhestand innegehabt hat. § 31 Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(2) Bis zum unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens wird ein Teil des monatlichen Ruhegehalts einbehalten. Der Einbehalt soll in den ersten drei Monaten 10 Prozent, in den weiteren sechs Monaten 20 Prozent, danach 30 Prozent des monatlichen Ruhegehalts betragen. Wird bereits ein Teil des monatlichen Ruhegehalts nach § 20 Absatz 3 einbehalten soll dieser Einbehalt nicht unterschritten werden. Dem Beamten ist der unpfändbare Teil des monatlichen Ruhegehalts zu belassen. Die Einbehaltung wird mit dem Ablauf des Monats der Zustellung der Verfügung wirksam; die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Für Verfall und Nachzahlung des einbehaltenen Ruhegehalts gilt § 22 entsprechend. Verfällt das einbehaltene Ruhegehalt, hat der Beamte auch das seit der Zustellung gezahlte Ruhegehalt zu erstatten, soweit dieses den nach Satz 4 zu belassenden Betrag überstiegen hat, falls ihm kein Unterhaltsbeitrag oder insoweit ihm kein Unterhaltsbeitrag, der den Betrag nach Satz 4 übersteigt, gewährt wurde.

(3) § 31 Absatz 3 gilt entsprechend.

### § 34

#### Unterhaltsbeitrag

(1) Der aus dem Beamtenverhältnis entfernte Beamte erhält für die Dauer von sechs Monaten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 50 Prozent der Dienstbezüge, die ihm bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zustehen; eine Einbehaltung von Teilen der Bezüge nach § 20 Absatz 2 bleibt unberücksichtigt. Die Gewährung des Unterhaltsbeitrags kann in der Entscheidung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, soweit der Beamte ihrer nicht würdig oder den erkennbaren Umständen nach nicht bedürftig ist. Sie kann in der Entscheidung über sechs Monate hinaus verlängert werden, soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden; der Beamte hat die Umstände glaubhaft zu machen.

(2) Nach der Aberkennung des Ruhegehalts erhält der Ruhestandsbeamte bis zur Gewährung einer Rente auf Grund einer Nachversicherung, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 70 Prozent des Ruhegehalts, das ihm bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zustehen würde; eine Einbehaltung von Teilen des Ruhegehalts nach § 20 Absatz 3 bleibt unberücksichtigt. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags nach Absatz 1 oder Absatz 2 beginnt, soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, zum Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts.

(4) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags nach Absatz 2 steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung, wenn für denselben Zeitraum eine Rente auf Grund der Nachversicherung gewährt wird. Zur Sicherung des Rückforderungsanspruchs hat der Ruhestandsbeamte eine entsprechende Abtretungserklärung abzugeben.

(5) Die Disziplinarbehörde kann in der Entscheidung bestimmen, dass der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt der Beamte oder Ruhestandsbeamte verpflichtet ist.

(6) Auf den Unterhaltsbeitrag werden Erwerbs- und Erwerbsersatzesinkommen im Sinne des § 18a Absatz 2 sowie Absatz 3 Satz 1 und 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch angerechnet. Der frühere Beamte oder frühere Ruhestandsbeamte ist verpflichtet, der obersten Dienstbehörde alle Änderungen in seinen Verhältnissen, die für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags bedeutsam sein können, unverzüglich anzuzeigen. Kommt er dieser Pflicht schuldhaft nicht nach, kann ihm der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit entzogen werden.

(7) Der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn der Betroffene wieder in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis oder in ein Kirchenbeamtenverhältnis berufen wird.

### **§ 35**

#### **Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach Straf- und Bußgeldverfahren**

(1) Ist gegen den Beamten im Straf- oder Bußgeldverfahren eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme unanfechtbar verhängt worden oder kann eine Tat nach § 153a Absatz 1 Satz 5 oder Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung nach der Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, dürfen wegen desselben Sachverhalts

1. ein Verweis nicht,
2. eine Geldbuße, eine Kürzung der Bezüge, Versagung des Aufstiegens in Stufen des Grundgehalts, Einstufung in eine niedrigere Stufe des Grundgehalts oder eine Kürzung des Ruhegehalts nur ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten.

(2) Ist der Beamte im Straf- oder Bußgeldverfahren auf Grund einer Prüfung des Sachverhalts rechtskräftig freigesprochen worden, darf wegen dieses Sachverhalts eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden. Dies gilt nicht, soweit der Sachverhalt eine Handlung umfasst, die ein Dienstvergehen darstellt, aber den Tatbestand einer Straf- oder Bußgeldvorschrift nicht erfüllt.

### **§ 36**

#### **Disziplinarmaßnahmenverbot wegen Zeitablaufs**

(1) Ein Verweis darf zwei, eine Geldbuße drei, eine Kürzung der Bezüge, Versagung des Aufstiegens in Stufen des Grundgehalts, Einstufung in eine niedrigere Stufe des Grundgehalts oder eine Kürzung des Ruhegehalts fünf und eine Zurückstufung sieben Jahre nach der Vollendung eines Dienstvergehens nicht mehr ausgesprochen werden.

(2) Die Fristen werden unterbrochen, wenn das Disziplinarverfahren eingeleitet, ausgedehnt oder vorläufig nicht eingeleitet wird oder Ermittlungen gegen Beamte auf Probe oder auf Widerruf nach § 13 Absatz 3 des Landesbeamtenengesetzes Baden-Württemberg angeordnet oder ausgedehnt werden und dies jeweils aktenkundig gemacht ist.

(3) Die Fristen sind gehemmt, solange das Verfahren vorläufig nicht eingeleitet oder ausgesetzt und dies jeweils aktenkundig gemacht ist. Die Fristen sind auch gehemmt, solange der Personalrat beim Erlass der Disziplinarverfügung mitwirkt, wegen desselben Sachverhalts ein Straf- oder Bußgeldverfahren geführt wird oder eine Klage aus dem Beamtenverhältnis rechthängig ist.

## **V. Abschluss**

### **§ 37**

#### **Beendigung**

(1) Das Verfahren ist beendet, wenn

1. der Beamte oder Ruhestandsbeamte gestorben ist,
2. das Beamtenverhältnis durch Entlassung, Verlust der Beamtenrechte oder Entfernung unanfechtbar beendet ist oder
3. der Ruhestandsbeamte seine Rechte nach § 1 Absatz 2 lit. a) KBO, § 6 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg unanfechtbar verloren hat.

(2) Die Beendigung des Verfahrens ist aktenkundig zu machen. Über die Kosten ist zu entscheiden, wenn dies beantragt wird oder sonst geboten ist.

### **§ 38**

#### **Einstellung**

(1) Das Verfahren wird eingestellt, wenn

1. ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist,
2. ein Dienstvergehen zwar erwiesen ist, aber eine Disziplinarmaßnahme nicht angezeigt erscheint,
3. eine Disziplinarmaßnahme nach § 35 oder 36 nicht ausgesprochen werden darf oder

4. das Verfahren oder eine Disziplinarmaßnahme aus sonstigen Gründen unzulässig ist.

(2) Hat das Verfahren ein leichtes oder mittelschweres Dienstvergehen zum Gegenstand und ist das Verschulden des Beamten gering, kann die Disziplinarbehörde mit Zustimmung des Beamten das Verfahren befristet aussetzen und diesem auferlegen, bis zum Ablauf der Frist

1. zur Wiedergutmachung des durch die Handlung entstandenen Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen oder
2. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder des Dienstherrn zu zahlen.

Es können mehrere Auflagen nebeneinander erteilt werden. Die Auflage muss geeignet sein, den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten. Sie kann nachträglich aufgehoben oder mit Zustimmung des Beamten auferlegt oder geändert werden. Sie ist nicht vollstreckbar. Wird die Auflage nicht fristgerecht erfüllt, ist das Verfahren unverzüglich wieder aufzunehmen; Leistungen, die zur Erfüllung der Auflage erbracht wurden, werden nicht erstattet. Wird die Auflage fristgerecht erfüllt, stellt die Disziplinarbehörde das Verfahren ein.

(3) Ist das Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist, frühestens jedoch nach sechs Monaten seit der Einleitung, nicht abgeschlossen, kann der Beamte bei dem kirchlichen Disziplinargericht beantragen, eine Frist zum Abschluss des Verfahrens zu bestimmen. Liegt ein zureichender Grund für den fehlenden Abschluss nicht vor, bestimmt das Disziplinargericht eine Frist, in der das Verfahren abzuschließen ist. Andernfalls lehnt es den Antrag ab. Die Frist kann auf Antrag des Dienstherrn verlängert werden, wenn dieser sie aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, voraussichtlich nicht einhalten kann. Wird das Verfahren innerhalb der Frist nicht abgeschlossen, stellt die Disziplinarbehörde es ein.

(4) Die Einstellungsverfügung ist mit Begründung, Kostenentscheidung und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Beamten zuzustellen. Soweit eine Disziplinarmaßnahme erstmals ausgesprochen werden soll, ist die Aufhebung einer Einstellungsverfügung nach Absatz 2 oder 3 nur nach § 43 Absatz 2 zulässig.

### **§ 39 Vergleich**

Der Abschluss eines Vergleichs, der den Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme oder die Einstellung des Disziplinarverfahrens zum Gegenstand hat und durch den eine bei verständiger Würdigung des Sachverhalts oder der Rechtslage bestehende Ungewissheit nach pflichtgemäßem Ermessen der Disziplinarbehörde beseitigt wird,

bedarf der Zustimmung des Konsultorenkollegiums und des Diözesanvermögensverwaltungsrates.

### **§ 40 Ausspruch von Disziplinarmaßnahmen**

(1) Disziplinarmaßnahmen werden durch Disziplinarverfügung ausgesprochen.

(2) Die Disziplinarverfügung ist mit Begründung, Kostenentscheidung und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Beamten zuzustellen. In der Begründung sind der persönliche und berufliche Werdegang des Beamten, der Gang des Disziplinarverfahrens, die Tatsachen, die ein Dienstvergehen begründen, und die anderen Tatsachen und Beweismittel darzustellen, die für die Entscheidung bedeutsam sind. Auf die bindenden Feststellungen eines Urteils oder einer anderen Entscheidung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 kann verwiesen werden.

### **§ 41 Kosten**

(1) Die durch das Verfahren entstandenen Kosten werden dem Dienstherrn oder dem Beamten nach den folgenden Vorschriften erstattet.

(2) Wird eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen, trägt der Beamte die Kosten des Verfahrens. Beruht die Maßnahme nur auf einzelnen der ihm zur Last gelegten Handlungen, können die Kosten zwischen dem Beamten und dem Dienstherrn verhältnismäßig geteilt werden.

(3) Wird das Verfahren auf sonstige Weise abgeschlossen, trägt der Dienstherr die Kosten. Ist ein Dienstvergehen erwiesen oder wird das Verfahren nach § 38 Absatz 2 Satz 7 eingestellt, können die Kosten dem Beamten ganz oder anteilig auferlegt werden.

(4) Kosten, die durch das Verschulden des Dienstherrn oder des Beamten entstanden sind, hat jeweils dieser zu tragen. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

(5) Kosten sind die Auslagen des Dienstherrn, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen des Beamten. Hat sich der Beamte eines Bevollmächtigten bedient, sind dessen gesetzliche Gebühren und Auslagen erstattungsfähig.

(6) Die Kosten setzt die Disziplinarbehörde fest. Die dem Beamten zu erstattenden Kosten werden auf Antrag festgesetzt.

(7) Die gegen den Beamten festgesetzten Kosten können von den Bezügen, dem Ruhegehalt und nachzuzahlenden Beträgen abgezogen werden.

## § 42

### Klage vor dem kirchlichen Disziplinargericht

(1) Gegen eine Einstellungsverfügung, eine Disziplinarverfügung (einschließlich einer Entscheidung über die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags) oder eine selbständige Kostenentscheidung (Abschlussverfügung) kann Klage vor dem kirchlichen Disziplinargericht erhoben werden.

(2) Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen können nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelf geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn behördliche Verfahrenshandlungen vollstreckt werden können oder gegen einen Nichtbeteiligten ergehen.

## § 43

### Aufhebung der Abschlussverfügung

(1) Auf die Aufhebung einer Abschlussverfügung finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes über die Aufhebung von Verwaltungsakten Anwendung, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

(2) Eine Abschlussverfügung kann, auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden, wenn nachträglich

1. ein Urteil nach § 12 Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig wird, dessen tatsächliche Feststellungen von den tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Verfügung beruht, wesentlich abweichen,
2. der Beamte glaubhaft ein Dienstvergehen eingesteht, das in dem Verfahren nicht festgestellt werden können, oder
3. die Disziplinarbehörde von Tatsachen Kenntnis erhält, nach denen der Beamte wegen der Handlung, die Gegenstand des Verfahrens war, allein oder zusammen mit anderen Handlungen voraussichtlich aus dem Beamtenverhältnis entfernt oder ihm das Ruhegehalt aberkannt werden wird.

(3) Auf Antrag des Beamten ist die Disziplinarverfügung aufzuheben und das Verfahren einzustellen, wenn nachträglich die Voraussetzungen des § 35 eintreten und danach die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre. § 51 Absatz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung. Für die Ablehnung des Antrags gelten § 40 Absatz 2 Satz 1 und § 41 entsprechend.

(4) Die Aufhebung einer Abschlussverfügung ist längstens bis zum Eintritt eines Verwertungsverbots (§ 45) zulässig. Soweit eine Disziplinarmaßnahme erstmals ausgesprochen oder nach Art oder Höhe verschärft werden soll, ist die Aufhebung nur innerhalb von drei Monaten nach Zu-

stellung der Verfügung zulässig; dies gilt nicht für eine Aufhebung nach Absatz 2.

(5) Die Disziplinarbehörde kann – auch nach unanfechtbarem Abschluss eines Verfahrens – verfügen, dass ein nach § 34 bewilligter Unterhaltsbeitrag herabgesetzt oder ganz entzogen wird, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Beamte des Unterhaltsbeitrags unwürdig oder nicht bedürftig war oder ist, oder wenn er sich dessen als unwürdig erweist, oder wenn sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich gebessert haben.

(6) Auf Antrag des Beamten oder der Person, an die der Unterhaltsbeitrag nach § 34 Absatz 5 gezahlt wird, kann die Disziplinarbehörde verfügen, dass ein nach § 34 bewilligter Unterhaltsbeitrag im Rahmen dieser Disziplinarordnung erhöht wird, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beamten sich wesentlich verschlechtert haben; eine von dem Beamten zu vertretende oder eine nur vorübergehende Verschlechterung bleibt hierbei außer Betracht. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ein Unterhaltsbeitrag neu bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 vorliegen.

## § 44

### Ausschluss der Disziplinarbefugnis

Handlungen, die Gegenstand des Verfahrens waren, können nicht Gegenstand eines anderen Disziplinarverfahrens sein. Dies gilt nicht für Rechte aus früheren Dienstverhältnissen, auf die sich die Abschlussverfügung nicht erstreckt.

## § 45

### Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte

(1) Ein Verweis darf nach zwei, eine Geldbuße nach drei, eine Kürzung der Bezüge oder des Ruhegehalts, eine Versagung des Aufstiegens in Stufen des Grundgehalts, eine Einstufung in eine niedrigere Stufe des Grundgehalts nach fünf und eine Zurückstufung nach sieben Jahren bei weiteren Disziplinarmaßnahmen und sonstigen Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden (Verwertungsverbot). Der Beamte gilt als nicht von der Disziplinarmaßnahme betroffen.

(2) Die Frist beginnt mit der Unanfechtbarkeit der Disziplinarmaßnahme. Sie endet nicht, solange ein gegen den Beamten eingeleitetes staatliches Straf- oder Bußgeldverfahren oder ein kirchliches Disziplinarverfahren nicht unanfechtbar abgeschlossen ist, eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf, eine Kürzung der Bezüge oder des Ruhegehalts noch nicht vollzogen oder ein gerichtliches Verfahren über die Beendigung des Beamtenverhältnisses oder über die Geltendmachung von Schadenersatz gegen den Beamten anhängig ist.

(3) Für Disziplinarverfahren, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme geführt haben, tritt ein Verwertungsverbot zwei Jahre nach Abschluss des Verfahrens ein.

(4) Personalaktendaten über den Disziplinarvorgang sind aufgrund des Verwertungsverbots mit Zustimmung des Beamten zu löschen. Auf Antrag des Beamten unterbleibt die Löschung oder erfolgt eine gesonderte Aufbewahrung. Der Antrag ist innerhalb eines Monats zu stellen, nachdem dem Beamten die Lösungsabsicht mitgeteilt und er auf sein Antragsrecht und die Antragsfrist hingewiesen worden ist. Wird der Antrag nicht gestellt, gilt die Zustimmung als erteilt. Der Tenor einer unanfechtbaren Disziplinarverfügung, durch die eine Zurückstufung ausgesprochen wurde, verbleibt stets in der Personalakte. Das Verwertungsverbot ist bei den in der Personalakte verbleibenden Eintragungen zu vermerken.

## **§ 46 Begnadigung**

(1) Dem Herrn Erzbischof steht das Gnadenrecht in Angelegenheiten nach dieser Disziplinarordnung und der Kirchendisziplinargerichtsordnung für die Erzdiözese Freiburg zu.

(2) Wird die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts im Gnadenweg aufgehoben und der Verlust der Beamtenrechte in vollem Umfang beseitigt, haben Beamte, sofern sie die Altersgrenze noch nicht erreicht haben und dienstfähig sind, Anspruch auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer mindestens gleichwertigen Besoldungsgruppe wie ihr bisheriges Amt und mit mindestens demselben Grundgehalt; §§ 34, 35 des Landesbeamtengesetzes Baden-Württemberg sind anzuwenden.

(3) Beamtinnen und Beamte müssen sich ab dem Zeitpunkt ihrer Begnadigung auf die ihnen nach Absatz 2 zustehenden monatlichen Bezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; sie sind zur Auskunft hierüber verpflichtet.

## **§ 47 Übergangsregelung**

(1) Die nach bisherigem Recht eingeleiteten Verfahren nach der Disziplinarordnung für die Erzdiözese Freiburg (vom 1. Januar 1993, zuletzt geändert am 4. Dezember 2001) werden in der Lage, in der sie sich bei Inkrafttreten dieser neuen Ordnung befinden, nach dieser neuen Ordnung fortgeführt, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Nach bisherigem Recht getroffene Maßnahmen bleiben rechtswirksam.

(2) Es stehen gleich:

1. die Gehaltskürzung (§ 7 der bisherigen Disziplinarordnung) der Kürzung der Bezüge (§ 27 der neuen Disziplinarordnung), das Versagen im Aufsteigen des Gehalts (§ 8 der Disziplinarordnung) dem Versagen des Aufsteigens in den Stufen des Grundgehalts (§ 28 der neuen Disziplinarordnung), die Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe (§ 9 der Disziplinarordnung) der Einstufung in eine niedrigere Stufe des Grundgehalts (§ 29 der neuen Disziplinarordnung), die Kürzung des Ruhegehalts (§12 Absätze 1, 2 der bisherigen Disziplinarordnung) der Kürzung des Ruhegehalts (§ 32 der neuen Disziplinarordnung),
2. die Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt (§ 10 der bisherigen Landesdisziplinarordnung) der Zurückstufung (§ 30 der neuen Disziplinarordnung) und
3. die Entfernung aus dem Dienst (§ 11 der bisherigen Disziplinarordnung) der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (§ 31 der neuen Disziplinarordnung), die Aberkennung des Ruhegehalts (§ 12 Absätze 1, 3, 4 der bisherigen Disziplinarordnung) der Aberkennung des Ruhegehalts (§ 32 der neuen Disziplinarordnung).

(3) Förmliche Disziplinarverfahren gemäß § 14 Absatz 1 der bisherigen Disziplinarordnung, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser neuen Disziplinarordnung der Beamte bereits zur Vernehmung nach § 51 der bisherigen Disziplinarordnung geladen war, werden bis zu ihrem unanfechtbaren Abschluss nach bisherigem Recht fortgeführt. Statthaftigkeit, Frist und Form von Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen nach der bisherigen Disziplinarordnung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt oder sonst bekannt gegeben wurden, bestimmen sich nach bisherigem Recht; die Verfahren werden bis zu ihrem unanfechtbaren Abschluss nach bisherigem Recht geführt. Die nach bisherigem Recht in einem Disziplinarverfahren ergangenen Entscheidungen sind nach bisherigem Recht zu vollstrecken, wenn sie unanfechtbar geworden sind.

(4) Für Disziplinarmaßnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung ausgesprochen worden sind, bestimmen sich die Frist für das Verwertungsverbot und ihre Berechnung nach dieser neuen Ordnung. Dies gilt nicht, wenn die Frist und ihre Berechnung nach bisherigem Recht für den Beamten günstiger sind. Die Entfernung und Vernichtung von Personalaktendaten über den Disziplinarvorgang bestimmt sich nach bisherigem Recht.

(5) Wegen Dienstvergehen, für die bei Inkrafttreten dieser neuen Disziplinarordnung eine Disziplinarmaßnahme wegen Zeitablaufs nicht mehr ausgesprochen werden durfte, darf auch nach dieser neuen Ordnung eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden.

**§ 48  
Inkrafttreten**

Diese Disziplinarordnung tritt zum 1. Dezember 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Disziplinarordnung für die Erzdiözese Freiburg vom 1. Januar 1993, zuletzt geändert am 4. Dezember 2001, außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 29. November 2019



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 143

**Kirchendisziplinargerichtsordnung für die Erzdiözese Freiburg (DiszGO)**

**A. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Disziplinargerichtsordnung regelt die tatsächliche und rechtliche Überprüfung von Entscheidungen der Disziplinarbehörde der Erzdiözese Freiburg durch das Disziplinargericht im Zusammenhang mit Dienstvergehen im Sinne des § 1 Disziplinarordnung für die Erzdiözese Freiburg in Verbindung mit § 22 der Kirchenbeamtenordnung der Erzdiözese Freiburg.

**B. Gerichtsverfassung**

**§ 2  
Errichtung**

Für die Erzdiözese Freiburg wird ein Disziplinargericht errichtet.

**§ 3  
Unabhängigkeit**

Das Disziplinargericht ist unabhängig und nur dem Recht unterworfen; seine Mitglieder üben ihr Amt in richterlicher Unabhängigkeit aus.

**§ 4  
Mitglieder**

Mitglieder des Disziplinargerichts sind der Vorsitzende, zwei Beisitzer und deren jeweilige Stellvertreter.

**§ 5  
Voraussetzungen für die Mitgliedschaft**

Die Mitglieder sollen der katholischen Kirche angehören und das 35. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz in der jeweils aktuellen Fassung haben. Ein Beisitzer und sein Stellvertreter müssen Kirchenbeamte auf Lebenszeit sein.

**§ 6  
Bestellung der Mitglieder**

(1) Der Erzbischof bestellt die Mitglieder unwiderruflich für die Dauer von fünf Jahren. §§ 9 und 10 bleiben unberührt.

(2) Nach Ablauf der Amtszeit ist Wiederbestellung zulässig.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger für den Rest Amtszeit bestellt.

(4) Scheidet ein Mitglied nach Eintritt in die mündliche Verhandlung und vor vollständiger Abfassung und Übermittlung des Urteils an die Geschäftsstelle aus, so ist die mündliche Verhandlung unter Neubesetzung erneut durchzuführen.

**§ 7  
Besetzung**

Das Disziplinargericht entscheidet, soweit dieses Gesetz keine gesonderte Regelung trifft, in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

**§ 8  
Absetzung von Gerichtspersonen**

Eine Absetzung von Gerichtspersonen während der Dienstzeit kommt nur in den in §§ 9 und 10 genannten Fällen in Betracht.

**§ 9  
Ausschließung und  
Ablehnung von Gerichtspersonen,  
Verbot der Amtsausübung**

(1) Ein Mitglied des Disziplinargerichts ist von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen, wenn es Vorgesetzter des Klägers ist.

(2) Im Übrigen gelten die §§ 11 Absatz 1, 12 und 13 des Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung Baden-Württemberg entsprechend für alle Mitglieder des Disziplinargerichts.

## **§ 10 Erlöschen des Amtes**

Das Amt eines Mitglieds des Disziplinargerichts erlischt, wenn

1. das Mitglied im staatlichen Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. eine unanfechtbare Disziplinarmaßnahme nach §§ 26 bis 33 der Disziplinarordnung für die Erzdiözese Freiburg gegen das Mitglied verhängt worden ist,
3. gegen das Mitglied nach kirchlichem Strafrecht eine Strafe verhängt oder festgestellt wurde,
4. das Mitglied seinen Austritt aus der Katholischen Kirche erklärt hat,
5. das Kirchenbeamtenverhältnis, in dem sich das Mitglied bei seiner Bestellung befand, endet oder
6. das Mitglied gegenüber dem Erzbischof den Rücktritt erklärt.

## **§ 11 Geschäftsstelle**

Für das Disziplinargericht wird eine Geschäftsstelle errichtet. Der Herr Erzbischof bestellt die Geschäftsstellenleitung.

## **C. Rechtsweg und Zuständigkeit**

### **§ 12 Klage**

- (1) Durch Klage kann die Aufhebung einer Abschlussverfügung, selbständigen Kostenentscheidung, sonstigen Entscheidung der Disziplinarbehörde oder der Anordnung einer vorläufigen Maßnahme begehrt werden.
- (2) Soweit die Abschlussverfügung rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht die Verfügung auf.
- (3) Die Klage ist nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch die Abschlussverfügung, selbständigen Kostenentscheidung, sonstigen Entscheidung der Disziplinarbehörde oder der Anordnung einer vorläufigen Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 in seinen Rechten verletzt zu sein.
- (4) Eines Vorverfahrens bedarf es nicht. § 31 der Kirchenbeamtenordnung der Erzdiözese Freiburg und § 54 Beamtenstatusgesetz finden keine Anwendung.

## **D. Verfahren**

### **I. Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen**

#### **§ 13 Verfahren**

Soweit sich aus dieser Disziplinargerichtsordnung und der Disziplinarordnung für die Erzdiözese Freiburg nichts anderes ergibt, finden das Landesverwaltungsverfahrensgesetz, die §§ 55a bis 55b, 60, 62, 63 Nr. 1 und 2, 102a, 155 Absatz 3, 166 der Verwaltungsgerichtsordnung und die zu ihrer Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

#### **§ 14 Ordnungsvorschriften für das gerichtliche Verfahren**

(1) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Vorgesetzte des Klägers oder von ihm Beauftragte können der Verhandlung beiwohnen. Der Vorsitzende des Disziplinargerichts kann andere Personen zulassen, wenn ein durch körperliche Gebrechen behinderter Kläger ihrer zur Hilfeleistung bedarf.

(2) Die §§ 176, 184 Absatz 1, 186 Absätze 1, 2, 191a Absatz 1, 192 Absatz 1, 196 Absätze 1, 2 und 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

#### **§ 15 Zustellung**

(1) Anordnungen und Entscheidungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, sowie Terminbestimmungen und Ladungen sind zuzustellen, bei Verkündung jedoch nur, wenn es ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Zugestellt wird von Amts wegen nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

(3) Wer nicht im Inland wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

#### **§ 16 Fristen**

(1) Der Lauf einer Frist beginnt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Zustellung.

(2) Für die Fristen gelten die Vorschriften der §§ 222, 224 Absatz 2 und 3, §§ 225 und 226 der Zivilprozessordnung.

#### **§ 17 Rechtsbehelfsbelehrung**

(1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechts-

behelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung oder Bekanntgabe zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei. § 60 Absatz 2 gilt für den Fall höherer Gewalt entsprechend.

### **§ 18 Prozessbevollmächtigte und Beistände**

(1) Die Beteiligten können vor dem Disziplinargericht den Rechtsstreit selbst führen.

(2) Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

(3) Das Disziplinargericht weist Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. Prozesshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind bis zu ihrer Zurückweisung wirksam.

(4) Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Disziplinargericht auftreten, dem sie angehören.

(5) Die Vollmacht ist schriftlich zu den Gerichtsakten einzureichen. Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann das Disziplinargericht eine Frist bestimmen. Ein Mangel der Vollmacht kann in jeder Lage des Verfahrens geltend gemacht werden. Das Disziplinargericht hat einen Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn nicht als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt auftritt. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Disziplinargerichts an ihn zu richten.

(6) In der Verhandlung können die Beteiligten mit Beiständen erscheinen. Beistand kann sein, wer in Verfahren, in denen die Beteiligten den Rechtsstreit selbst führen können, als Bevollmächtigter zur Vertretung in der Verhandlung befugt ist. Das Disziplinargericht kann andere Personen als Beistand zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht. Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 gelten entsprechend. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit es nicht von diesem sofort widerrufen oder berichtigt wird.

### **§ 19 Klagefrist**

Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Zustellung der Abschlussverfügung, Bekanntmachung der selbständigen Kostenentscheidung, sonstigen Entscheidung der Disziplinarbehörde oder der Anordnung einer vorläufigen Maßnahme erhoben werden.

### **§ 20 Beklagter**

Die Klage ist gegen die Erzdiözese Freiburg zu richten.

### **§ 21 Gegenstand der Klage**

Gegenstand der Klage ist die Abschlussverfügung, selbständige Kostenentscheidung, sonstigen Entscheidung der Disziplinarbehörde oder die Anordnung einer vorläufigen Maßnahme.

### **§ 22 Aufschiebende Wirkung, Aussetzung der Vollziehung**

(1) Die Klage hat aufschiebende Wirkung außer in den in der Disziplinarordnung für die Erzdiözese Freiburg geltenden Fällen.

(2) Auf Antrag kann das Disziplinargericht die aufschiebende Wirkung in den Fällen des Absatzes 1 2. Halbsatz ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Klage zulässig. Ist die Abschlussverfügung, selbständigen Kostenentscheidung, sonstigen Entscheidung der Disziplinarbehörde oder der Anordnung einer vorläufigen Maßnahme im Zeitpunkt der Entscheidung des Disziplinargerichts schon vollzogen, so kann das Disziplinargericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.

(3) Das Disziplinargericht kann Beschlüsse über Anträge nach Absatz 2 jederzeit ändern oder aufheben. Jeder Beteiligte kann die Änderung oder Aufhebung wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen.

(4) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende entscheiden.

### **§ 23 Ende der aufschiebenden Wirkung**

(1) Die aufschiebende Wirkung der Klage endet, wenn die Klage von dem Disziplinargericht abgewiesen worden ist. Dies gilt auch, wenn die Vollziehung durch die

Behörde ausgesetzt oder die aufschiebende Wirkung durch das Disziplinargericht angeordnet worden ist, es sei denn, die Disziplinarbehörde hat die Vollziehung bis zur Unanfechtbarkeit ausgesetzt.

(2) § 22 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

## **II. Verfahren**

### **§ 24 Klageerhebung**

(1) Die Klage ist bei dem Disziplinargericht schriftlich zu erheben. Bei dem Disziplinargericht kann sie auch zu Protokoll der Geschäftsstelle erhoben werden.

(2) Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **§ 25 Inhalt der Klageschrift und Ergänzungsfrist**

(1) Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Disziplinarverfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

(2) Entspricht die Klage den Anforderungen des Absatzes 1 nicht, hat der Vorsitzende den Kläger zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern. Er kann dem Kläger für die Ergänzung eine Frist mit ausschließender Wirkung setzen, wenn es an einem der in Absatz 1 genannten Erfordernisse fehlt.

### **§ 26 Klagezustellung**

Der Vorsitzende verfügt die Zustellung der Klage an die Beklagte. Zugleich mit der Zustellung ist die Beklagte aufzufordern, sich schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu äußern. Hierfür kann eine Frist gesetzt werden.

### **§ 27 Untersuchungsgrundsatz, Aufklärungspflicht, vorbereitende Schriftsätze**

(1) Das Disziplinargericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweis-antrag kann nur durch einen Gerichtsbeschluss, der zu begründen ist, abgelehnt werden.

(3) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(4) Die Beteiligten sollen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze einreichen. Hierzu kann sie der Vorsitzende unter Fristsetzung auffordern. Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zu übermitteln.

(5) Den Schriftsätzen sind die Urkunden oder elektronischen Dokumente, auf die Bezug genommen wird, in Abschrift ganz oder im Auszug beizufügen. Sind die Urkunden dem Gegner bereits bekannt oder sehr umfangreich, so genügt die genaue Bezeichnung mit dem Anerbieten, Einsicht bei Disziplinargericht zu gewähren.

### **§ 28 Vorbereitendes Verfahren**

(1) Der Vorsitzende hat schon vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen. Er kann insbesondere

1. die Beteiligten zur Erörterung des Sach- und Streitstandes und zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits laden und einen Vergleich entgegennehmen,
2. den Beteiligten die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze, die Vorlegung von Urkunden, die Übermittlung von elektronischen Dokumenten und die Vorlegung von anderen zur Niederlegung bei Disziplinargericht geeigneten Gegenständen aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen,
3. Auskünfte einholen,
4. die Vorlage von Urkunden oder die Übermittlung von elektronischen Dokumenten anordnen,
5. Zeugen und Sachverständige zur mündlichen Verhandlung laden.

(2) Die Beteiligten sind von jeder Anordnung zu benachrichtigen.

(3) Der Vorsitzende kann einzelne Beweise erheben. Dies darf nur insoweit geschehen, als es zur Vereinfachung der Verhandlung vor dem Disziplinargericht sachdienlich und von vornherein anzunehmen ist, dass das Disziplinargericht das Beweisergebnis auch ohne unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme sachgemäß zu würdigen vermag.

## **§ 29 Fristsetzung, Präklusion**

(1) Der Vorsitzende kann dem Kläger eine Frist setzen zur Angabe der Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im behördlichen Disziplinarverfahren er sich beschwert fühlt. Die Fristsetzung nach Satz 1 kann mit der Fristsetzung nach § 25 Absatz 2 Satz 2 verbunden werden.

(2) Der Vorsitzende kann einem Beteiligten unter Fristsetzung aufgeben, zu bestimmten Vorgängen

1. Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen,
  2. Urkunden oder andere bewegliche Sachen vorzulegen sowie elektronische Dokumente zu übermitteln, soweit der Beteiligte dazu verpflichtet ist.
- (3) Das Disziplinargericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer nach den Absätzen 1 und 2 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Disziplinargerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und
2. der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und
3. der Beteiligte über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Disziplinargerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Beteiligten zu ermitteln.

## **§ 30 Rechtshängigkeit**

Durch Erhebung der Klage wird die Streitsache rechts-hängig.

## **§ 31 Klageänderung**

(1) Eine Änderung der Klage ist zulässig, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen oder das Disziplinargericht die Änderung für sachdienlich hält.

(2) Die Einwilligung der Beklagten in die Änderung der Klage ist anzunehmen, wenn er sich, ohne ihr zu widersprechen, in einem Schriftsatz oder in einer mündlichen Verhandlung auf die geänderte Klage eingelassen hat.

(3) Die Entscheidung, dass eine Änderung der Klage nicht vorliegt oder zuzulassen sei, ist nicht selbständig anfechtbar.

## **§ 32 Klagerücknahme**

(1) Der Kläger kann bis zur Rechtskraft des Urteils seine Klage zurücknehmen. Die Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des Beklagten voraus. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Klagerücknahme nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung des die Rücknahme enthaltenden Schriftsatzes widersprochen wird; das Disziplinargericht hat auf diese Folge hinzuweisen.

(2) Die Klage gilt als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Disziplinargerichts länger als zwei Monate nicht betreibt. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Der Kläger ist in der Aufforderung auf die sich aus Satz 1 und § 60 Absatz 2 ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen. Das Disziplinargericht stellt durch Beschluss fest, dass die Klage als zurückgenommen gilt.

(3) Ist die Klage zurückgenommen oder gilt sie als zurückgenommen, so stellt das Disziplinargericht das Verfahren durch Beschluss ein und spricht die sich nach diesem Gesetz ergebenden Rechtsfolgen der Zurücknahme aus. Der Beschluss ist unanfechtbar.

## **§ 33 Aussetzung der Verhandlung**

Das Disziplinargericht kann, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist, anordnen, dass die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreits oder bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde auszusetzen sei.

## **§ 34 Persönliches Erscheinen**

(1) Die mündliche Verhandlung kann ohne den Kläger durchgeführt werden, wenn er ordnungsgemäß geladen und in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

(2) Entfernt der Kläger sich oder bleibt er bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung aus, so kann diese in seiner Abwesenheit zu Ende geführt werden, wenn das Gericht seine fernere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet und er in der Ladung darauf hingewiesen

worden ist, dass die Verhandlung in diesen Fällen in seiner Abwesenheit zu Ende geführt werden kann.

(3) Das Disziplinargericht kann einer beteiligten öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Behörde aufgeben, zur mündlichen Verhandlung einen Beamten oder Angestellten zu entsenden, der mit einem schriftlichen Nachweis über die Vertretungsbefugnis versehen und über die Sach- und Rechtslage ausreichend unterrichtet ist.

### **§ 35 Beweiserhebung**

(1) Das Disziplinargericht erhebt Beweis in der mündlichen Verhandlung. Es kann insbesondere Augenschein einnehmen, Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernehmen und Urkunden heranziehen.

(2) Das Disziplinargericht kann in geeigneten Fällen schon vor der mündlichen Verhandlung durch den Vorsitzenden gemäß § 28 Beweis erheben lassen.

### **§ 36 Beweistermine**

Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. Sie können an Zeugen und Sachverständige sachdienliche Fragen richten. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet das Disziplinargericht.

### **§ 37 Vorlage und Auskunftspflicht der Behörden**

Die Erzdiözese Freiburg und ihre Einrichtungen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Stiftungen und Anstalten) sind zur Vorlage von Urkunden oder Akten, zur Übermittlung elektronischer Dokumente und zu Auskünften verpflichtet.

### **§ 38 Akteneinsicht**

(1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten und die dem Disziplinargericht vorgelegten Akten einsehen. Beteiligte können sich auf ihre Kosten durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge, Ausdrucke und Abschriften erteilen lassen.

(2) Die Akteneinsicht wird durch Einsichtnahme in der Geschäftsstelle gewährt. Die Akteneinsicht kann, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, auch durch Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf gewährt werden. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann der nach § 18 Absatz 2 bevollmächtigte Person die Mitnahme der Akten oder einer Kopie in die Wohnung oder Geschäftsräume gestattet werden.

(3) In die Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die Arbeiten zu ihrer Vorbereitung und die Dokumente, die Abstimmungen betreffen, wird Akteneinsicht nach den Absätzen 1 bis 2 nicht gewährt.

### **§ 39 Grundsatz der mündlichen Verhandlung**

(1) Das Disziplinargericht entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung.

(2) Entscheidungen des Disziplinargerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 40 Ladung zur mündlichen Verhandlung, Sitzungen außerhalb des Gerichtssaals**

(1) Sobald der Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist, sind die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu laden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen.

(2) Bei der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

(3) Das Disziplinargericht kann Sitzungen auch außerhalb des Gerichtssitzes abhalten, wenn dies zur sachdienlichen Erledigung notwendig ist.

(4) Bei Terminierung sind die Besonderheiten des Kirchenjahres zu berücksichtigen.

### **§ 41 Gang der mündlichen Verhandlung**

(1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung.

(2) Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

(3) Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

### **§ 42 Erörterung der Streitsache, Schluss der mündlichen Verhandlung**

(1) Der Vorsitzende hat die Streitsache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern.

(2) §§ 48, 51 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, §§ 52 bis 54, 56, 57, 68, 69, 70 Absatz 1 Satz 1 beziehungsweise § 72 in Verbindung mit §§ 48, 51 Absatz 2, §§ 68, 69 sowie

§§ 74 bis 76, 77 Absatz 1 Satz 1 und § 406 f. der Strafprozessordnung gelten für die gerichtliche Beweisaufnahme entsprechend. Soweit eine Aussagegenehmigung erforderlich ist, gilt sie Beschäftigten des Dienstherrn des Beamten als erteilt.

(3) Die im behördlichen Verfahren durch richterliche Vernehmung erhobenen Beweise können der Entscheidung ohne nochmalige Beweisaufnahme zu Grunde gelegt werden.

(4) Der Vorsitzende hat jedem Mitglied des Disziplinargerichts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet das Disziplinargericht.

(5) Nach Erörterung der Streitsache erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Das Disziplinargericht kann die Wiedereröffnung beschließen.

#### **§ 43 Niederschrift**

Für das Protokoll gelten die §§ 159 bis 165 der Zivilprozessordnung entsprechend.

#### **§ 44 Gerichtlicher Vergleich**

Um den Rechtsstreit vollständig oder zum Teil zu erledigen, können die Beteiligten zu Protokoll des Disziplinargerichts einen Vergleich schließen, soweit sie über den Gegenstand des Vergleichs verfügen können. Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Disziplinargerichts oder des Vorsitzenden schriftlich gegenüber dem Disziplinargericht annehmen.

### **III. Urteile und andere Entscheidungen**

#### **§ 45 Urteil**

Über die Klage wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch Urteil entschieden.

#### **§ 46 Freie Beweiswürdigung, Urteilsgründe, Rechtliches Gehör**

(1) Das Disziplinargericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

(2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

#### **§ 47 Mitwirkende Richter**

Das Urteil kann nur von den Richtern gefällt werden, die an der dem Urteil zugrunde liegenden Verhandlung teilgenommen haben.

#### **§ 48 Urteilstenor**

(1) Soweit die Abschlussverfügung, selbständige Kostenentscheidung, sonstige Entscheidung der Disziplinarbehörde oder die Anordnung einer vorläufigen Maßnahme rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Disziplinargericht die Abschlussverfügung, selbständige Kostenentscheidung, sonstige Entscheidung der Disziplinarbehörde oder die Anordnung einer vorläufigen Maßnahme auf. Ist die Abschlussverfügung, selbständige Kostenentscheidung, sonstige Entscheidung der Disziplinarbehörde oder die Anordnung einer vorläufigen Maßnahme schon vollzogen, so kann das Disziplinargericht auf Antrag auch aussprechen, dass und wie die Dienstbehörde die Vollziehung rückgängig zu machen hat.

(2) Ist ein Dienstvergehen erwiesen, kann das Disziplinargericht die Verfügung auch aufrechterhalten oder zu Gunsten des Beamten ändern, wenn mit der gerichtlichen Entscheidung die Rechtsverletzung beseitigt ist. Die Vorschriften der §§ 23 bis 34 der Disziplinarordnung für die Erzdiözese Freiburg über die Bemessung von Disziplinarmaßnahmen finden Anwendung. Auf eine Abschlussverfügung, die nach Satz 2 aufrechterhalten oder geändert wurde, findet § 43 der Disziplinarordnung für die Erzdiözese Freiburg Anwendung.

(3) Das Disziplinargericht prüft auch, ob die Abschlussverfügung, selbständige Kostenentscheidung, sonstige Entscheidung der Disziplinarbehörde oder die Anordnung einer vorläufigen Maßnahme rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist. Die Disziplinarbehörde kann ihre Ermessenserwägungen hinsichtlich der Abschlussverfügung, selbständige Kostenentscheidung, sonstige Entscheidung der Disziplinarbehörde oder der Anordnung einer vorläufigen Maßnahme in Form der Disziplinarverfügung auch noch im disziplinargerichtlichen Verfahren ergänzen.

(4) Hält das Gericht eine weitere Sachaufklärung für erforderlich, kann es, ohne in der Sache selbst zu entscheiden, die Abschlussverfügung, selbständige Kostenentscheidung, sonstige Entscheidung der Disziplinarbehörde oder die Anordnung einer vorläufigen Maßnahme in Form der Disziplinarverfügung aufheben, soweit nach Art oder Umfang die noch erforderlichen Ermittlungen erheblich sind

und die Aufhebung auch unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligten sachdienlich ist. Eine Entscheidung nach Satz 1 kann nur binnen sechs Monaten seit Eingang der Akten der Disziplinarbehörde bei dem Disziplinargericht ergehen.

#### **§ 49**

##### **Urteilsverkündung und -zustellung**

(1) Das Urteil wird, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, in der Regel in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, verkündet, in besonderen Fällen in einem sofort anzuberäumenden Termin, der nicht über zwei Wochen hinaus angesetzt werden soll. Das Urteil ist den Beteiligten zuzustellen.

(2) Statt der Verkündung ist die Zustellung des Urteils zulässig; dann ist das Urteil binnen zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung der Geschäftsstelle zu übermitteln.

#### **§ 50**

##### **Urteilsbegründung**

(1) Das Urteil ist schriftlich abzufassen und von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies mit dem Hinderungsgrund vom Vorsitzenden oder, wenn er verhindert ist, vom dienstältesten beisitzenden Richter unter dem Urteil vermerkt.

(2) Das Urteil enthält

1. die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten nach Namen, Beruf, Wohnort und ihrer Stellung im Verfahren,
2. die Bezeichnung des Disziplinargerichts und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
3. die Urteilsformel,
4. den Tatbestand,
5. die Entscheidungsgründe.

(3) Im Tatbestand ist der Sach- und Streitstand unter Hervorhebung der gestellten Anträge nach seinem wesentlichen Inhalt gedrängt darzustellen. Wegen der Einzelheiten soll auf Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen verwiesen werden, soweit sich aus ihnen der Sach- und Streitstand ausreichend ergibt.

(4) Ein Urteil, das bei der Verkündung noch nicht vollständig abgefasst war, ist vor Ablauf von zwei Wochen, vom Tag der Verkündung angerechnet, vollständig abge-

fasst der Geschäftsstelle zu übermitteln. Kann dies ausnahmsweise nicht geschehen, so ist innerhalb dieser zwei Wochen das von den Richtern unterschriebene Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle zu übermitteln; Tatbestand und Entscheidungsgründe sind alsbald nachträglich niederzulegen, von den Richtern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übermitteln.

(5) Das Disziplinargericht kann von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung der Abschlussverfügung, der selbständigen Kostenentscheidung, einer sonstige Entscheidung der Disziplinarbehörde oder der Anordnung einer vorläufigen Maßnahme folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.

(6) Die Geschäftsstelle hat auf dem Urteil den Tag der Zustellung und im Falle des § 49 Absatz 1 Satz 1 den Tag der Verkündung zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben.

#### **§ 51**

##### **Urteilsberichtigung**

(1) Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten im Urteil sind jederzeit vom Disziplinargericht zu berichtigen.

(2) Über die Berichtigung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden. Der Berichtigungsbeschluss wird auf dem Urteil und den Ausfertigungen vermerkt.

#### **§ 52**

##### **Tatbestandsberichtigung**

(1) Enthält der Tatbestand des Urteils andere Unrichtigkeiten oder Unklarheiten, so kann die Berichtigung binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beantragt werden.

(2) Das Disziplinargericht entscheidet ohne Beweisaufnahme durch Beschluss. Der Beschluss ist unanfechtbar. Bei der Entscheidung wirken nur die Richter mit, die beim Urteil mitgewirkt haben. Ist ein Richter verhindert, so entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Der Berichtigungsbeschluss wird auf dem Urteil und den Ausfertigungen vermerkt.

#### **§ 53**

##### **Urteilsergänzung**

(1) Wenn ein nach dem Tatbestand von einem Beteiligten gestellter Antrag oder die Kostenfolge bei der Entscheidung ganz oder zum Teil übergangen ist, so ist auf Antrag das Urteil durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen.

(2) Die Entscheidung muss binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beantragt werden.

(3) Die mündliche Verhandlung hat nur den nicht erledigten Teil des Rechtsstreits zum Gegenstand.

#### **§ 54**

##### **Bindungswirkung von Urteilen**

Urteile binden die Beteiligten, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist.

#### **§ 55**

##### **Beschlüsse**

(1) §§ 46, §§ 51, 52, 53 und 54 gelten entsprechend für Beschlüsse des Disziplinargerichts.

(2) Beschlüsse sind zu begründen.

### **E. Rechtsmittel und Wiederaufnahme des Verfahrens**

#### **§ 56**

##### **Wiederaufnahme des Verfahrens**

Ein durch bindende Entscheidung des Disziplinargerichts beendetes Verfahren kann nach den Vorschriften des Vierten Buchs der Zivilprozessordnung wiederaufgenommen werden.

#### **§ 57**

##### **Rechtsstellung**

Wird in einem zugunsten des Klägers betriebenen Wiederaufnahmeverfahren oder in einem Fall des § 43 der Disziplinarordnung für die Erzdiözese Freiburg das frühere Urteil durch ein anderes Urteil oder die frühere Disziplinarverfügung durch eine andere Disziplinarverfügung ersetzt oder aufgehoben, so erhält der Kläger von der Bindungswirkung der neuen Entscheidung an die Rechtsstellung, die er erhalten hätte, wenn das frühere Urteil oder die frühere Disziplinarverfügung dem oder der neuen entsprochen hätte. Lautete das frühere Urteil oder die frühere Disziplinarverfügung auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts, so muss der Kirchenbeamte sich auf die ihm zustehenden Besoldungsbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; er ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.

### **F. Kosten, Rechtswirksamkeit und Vollstreckung**

#### **§ 58**

##### **Kostenpflicht**

(1) Der unterliegende Teil trägt die Kosten des Verfahrens.

(2) Die Kosten des erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahrens können der Erzdiözese Freiburg auferlegt werden, soweit sie nicht durch das Verschulden eines Beteiligten entstanden sind.

#### **§ 59**

##### **Kostenverteilung**

(1) Wenn ein Beteiligter teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Sind die Kosten gegeneinander aufgehoben, so fallen die Gerichtskosten jedem Teil zur Hälfte zur Last. Einem Beteiligten können die Kosten ganz auferlegt werden, wenn der andere nur zu einem geringen Teil unterlegen ist.

(2) Nimmt der Kläger einen Antrag oder eine Klage zurück, hat er die Kosten zu tragen.

(3) Kosten, die durch Verschulden eines Beteiligten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

#### **§ 60**

##### **Kosten beim Vergleich**

Wird der Rechtsstreit durch Vergleich erledigt und haben die Beteiligten keine Bestimmung über die Kosten getroffen, so fallen die Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) jedem Teil zur Hälfte zur Last. Die außergerichtlichen Kosten trägt jeder Beteiligte selbst.

#### **§ 61**

##### **Kostenentscheidung, Kosten bei Erledigung der Hauptsache**

(1) Das Disziplinargericht hat im Urteil über die Kosten zu entscheiden.

(2) Ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt, so entscheidet das Disziplinargericht nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens durch Beschluss; der bisherige Sach- und Streitstand ist zu berücksichtigen. Der Rechtsstreit ist auch in der Hauptsache erledigt, wenn der Beklagte der Erledigungserklärung des Klägers nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung des die Erledigungserklärung enthaltenden Schriftsatzes widerspricht und er vom Disziplinargericht auf diese Folge hingewiesen worden ist.

#### **§ 62**

##### **Erstattungsfähige Kosten**

(1) Kosten sind die Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen des Klägers und der Beklagten.

(2) Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines Rechtsbeistands sind für den Kläger und die Beklagte stets erstattungsfähig.

(3) Soweit sich der Zeuge eines Beistandes in entsprechender Anwendung des § 18 Absatz 2 Disziplinargerichtsordnung der Erzdiözese Freiburg bedient, werden diese Auslagen nicht erstattet. Im Übrigen gilt § 19 i. V. m. §§ 5 bis 7 sowie 20 bis 22 Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz entsprechend.

### § 63 Festsetzung der Kosten

Die Geschäftsstelle des Disziplinargerichts setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Kosten fest.

### § 64 Anfechtung der Kostenfestsetzung

Die Beteiligten können die Festsetzung der zu erstattenden Kosten binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung durch einen Antrag auf Entscheidung des Disziplinargerichts, der schriftlich oder zur Niederschrift an der Geschäftsstelle des Disziplinargerichts zu stellen ist, anfechten. Hält die Geschäftsstelle die Beschwerde für begründet, so ist ihr abzuhelfen; sonst ist sie unverzüglich dem Disziplinargericht vorzulegen.

### § 65 Rechtskraft

Das Urteil wird mit der Zustellung des vollständig begründeten und ausgefertigten Urteils rechtskräftig.

## G. Schlussvorschriften

### § 66 Übergangsvorschriften

Die nach bisherigem Recht bestellten Mitglieder des Disziplinargerichts bleiben bis zur nächsten regelmäßigen Bestellung im Amt.

### § 67 Inkrafttreten

Diese Kirchendisziplinargerichtsordnung tritt zum 1. Dezember 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Disziplinargerichtsordnung der Erzdiözese Freiburg vom 1. Januar 1993, zuletzt geändert am 4. Dezember 2001, außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 29. November 2019



Erzbischof Stephan Burger

## Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 144

### Gestellungsgelder für Ordenspriester mit Dienstwohnung

Nach der geltenden Regelung (vgl. Amtsblatt 17/1992, S. 377) wird bei Ordenspriestern, die im Rahmen eines Gestellungsvertrages mit dem Erzbischof Freiburg einen pastoralen Auftrag wahrnehmen und denen eine Dienstwohnung zugewiesen ist, das Gestellungsgeld um einen Pauschalbetrag vermindert.

Die bevorstehende Erhöhung der Gestellungsgelder für Ordensangehörige zum 1. Januar 2020 (vgl. Amtsblatt 27/2018, S.367) wird mit einer Anhebung dieser Pauschale verbunden.

Sofern sich das Gestellungsgeld auf 100 % des für Gestellungsgeldgruppe I jeweils geltenden Betrages beläuft, beträgt die Pauschale mit Wirkung vom 1. Januar 2020 jährlich 4.836,00 € (12 x 403,00 €). Im Falle eines Gestellungsgeldes in Höhe von 80 % beläuft sich die jährliche Minderung ab dem genannten Termin auf 4.368,00 € (12 x 364,00 €). Bei Gestellungsgeldern in anderer Höhe gelten Einzelfallregelungen.

Nr. 145

### Zulassung zur Taufe von Erwachsenen und Jugendlichen

*Diözesane Feier am 1. Fastensonntag 2020*

Die Sakramente des Christwerdens – Taufe, Firmung und Eucharistie – sind nicht nur für das Leben der einzelnen Gemeinde, sondern für die (Orts-)Kirche insgesamt bedeutsam. Diese größere Dimension soll auch in den liturgischen Feiern des Katechumenats und der Eingliederung in die Kirche einen Ausdruck finden.

Wie bereits in den vergangenen Jahren laden wir deshalb alle erwachsenen und jugendlichen Taufbewerberinnen und Taufbewerber mit ihren Patinnen und Paten, den Begleiterinnen und Begleitern auf dem Katechumenatsweg und den Angehörigen ein zu einer diözesanen **Feier der Zulassung zur Taufe** am 1. Fastensonntag, **1. März 2020**, um 15:00 Uhr im Freiburger Münster.

Der Zeitpunkt der Zulassung orientiert sich am Lauf des Kirchenjahres. Dieses hat in der Osternacht, in der auch die Sakramente des Christwerdens ihren Ort haben, seinen Höhepunkt. Die Pfarrer bzw. die zuständigen Seelsorgerinnen und Seelsorger in den Gemeinden werden gebe-

## **Amtsblatt**

Nr. 29 · 13. Dezember 2019

### **der Erzdiözese Freiburg**

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abobl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 29 · 13. Dezember 2019

ten, die Taufbewerberinnen und Taufbewerber auf diese Feier hinzuweisen und ihnen die Teilnahme zu empfehlen. Von Seiten der Gemeinde soll den Taufbewerberinnen und Taufbewerbern zu dieser diözesanen Feier ein Empfehlungsschreiben mitgegeben werden, in dem die ganze Gemeinde die Bitte um die Taufe in der Osternacht mitträgt und unterstützt. Mit dieser diözesanen Feier wird die Bedeutsamkeit des Katechumenats und die Verbundenheit des Bischofs mit den Taufbewerberinnen und Taufbewerbern deutlich.

Um **Anmeldung** wird gebeten **bis 7. Februar 2020** beim Erzbischöflichen Ordinariat, Referat Liturgie und Sakramente, liturgie@ordinariat-freiburg.de, Tel.: (07 61) 21 88 - 3 09.

Weitere Informationen und Materialien unter:

Erzbischöfliches Seelsorgeamt, Frau Andrea Hauber, Referentin für Gemeindegatechese und Katechumenat, andrea.hauber@seelsorgeamt-freiburg.de, Tel.: (07 61) 51 44 - 1 29, oder

[http://www.gemeindepastoral-freiburg.de/html/die\\_taufe\\_erwachsener\\_und\\_wiedereintritt.html?&](http://www.gemeindepastoral-freiburg.de/html/die_taufe_erwachsener_und_wiedereintritt.html?&)

Nr. 146

### **Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Publikationen veröffentlicht:

#### **Arbeitshilfen Nr. 308**

„Leben und Glauben gemeinsam gestalten“  
Kirchliche Pastoral im Zusammenwirken von Menschen mit und ohne Behinderungen.

#### **Gebetszettel**

„Gebet für den Synodalen Weg“

#### **Plakat und Gebetsbild**

„Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen“  
(26. Dezember)

Diese können bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter [www.dbk.de](http://www.dbk.de) heruntergeladen werden.